

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Kasten 563 6672 563 8035 dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0842/11/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.
Steinhauser Bergstraße - Antwort der Verwaltung zur großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - VO/0842/11-		

Grund der Vorlage

Antwort der Verwaltung auf die große Anfrage des Bündnis 90 / die Grünen gemäß VO/0842/11

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

In der großen Anfrage des Bündnis 90 / Die Grünen (VO/0824/11) wurde die Verwaltung gebeten zu mehreren Fragen mit Bezug zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1018 – Steinhauser Bergstraße – Stellung zu nehmen. Hierzu wie folgt:

1.

Wie ist der Stand der Vermarktung der acht Grundstücke an der Steinhauser Bergstraße?

Antwort zu 1:

Aktuell sind 5 von den 8 Baugrundstücken verkauft. Mit der Vermarktung wurde im April 2011 begonnen.

2.

Wurde die im Jahr 2006 beschlossene Versickerung des Oberflächenwassers überprüft?
Haben sich seit dem hydrogeologischen Gutachten von 2003 Umweltschutzvorschriften geändert (z.B. die HQ 100)?
Ist sichergestellt, dass kein nicht ausreichend geklärtes Wasser den Hölkesöhder Bach erreicht?

Antwort zu 2:

Die durch den Bebauungsplan vorgesehene Versickerung des auf den versiegelten (privaten) Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist im Planverfahren durch die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens fachlich geprüft worden.

Die Umweltschutzvorschriften haben sich seit dem Jahr 2003 teilweise verändert. Für die Bewertung der hier geplanten ortsnahen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ergibt sich aber keine andere fachliche Einschätzung. Das angeführte HQ100 (das HQ100 bezeichnet ein statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis) ist zunächst bei der Bemessung von Kanalanlagen und bei der Bewertung von Gewässern / Hochwassergefahren heranzuziehen. Bei sehr starken Regenfällen könnte es zu einem Überlaufen der Versickerungsmulden in die angrenzende Weidefläche kommen, dadurch wird das überschüssige Wasser indirekt und nur sehr verzögert dem Gewässer (Hölkesöhder Bach) zugeführt, der schadlose Abfluss ist dadurch gegeben.

Die Versickerungsanlagen dienen der Aufnahmen und Entsorgung des auf den versiegelten privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers. Niederschlagswässer seitens der öffentlichen Straßenflächen werden nicht versickert, sondern der Kanalisation zugeführt. Durch die Nutzung der Baugrundstücke zu Wohnzwecken ist nicht zu erwarten, dass anfallendes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen und Terrassen) relevant mit Schadstoffen belastet ist. Eine Belastung des Hölkesöhder Baches mit nicht ausreichend geklärtem Niederschlagswasser ist nicht zu erwarten.

3.

Welche Dachformen wurden genehmigt?
Gibt es Unterschiede zu den Dachformen der Häuser auf der anderen Straßenseite?

Antwort zu 3:

Zurzeit gibt es noch kein genehmigtes Bauvorhaben auf den ausgewiesenen Baugrundstücken. Der Bebauungsplan gibt aber auch keine Dachform vor, so dass prinzipiell alle Dachformen zulässig sind. In der Nachbarschaft zu den Baugrundstücken sind verschiedene Dachformen vorhanden, so dass hier kein einheitliches Siedlungsbild gegeben ist.

4.

Werden durch die Erschließungsarbeiten Anliegerkosten auf die Altanlieger zukommen?

Antwort zu 4:

Die zu berücksichtigende Erschließungsanlage erstreckt sich von der Taubenstraße (Schwelm) bis zur Göckinghofstraße (Schwelm). Diese Erschließungsanlage verläuft nur zu einem geringen Teil über Wuppertaler Stadtgebiet und erschließt auch überwiegend Grundstücke auf Schwelmer Stadtgebiet. Durch die mit der Stadt Schwelm getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde die Straßenbaulast für die Wuppertaler Straßenflächen auf die Stadt Schwelm übertragen. Damit obliegt die Durchführung eines späteren Erschließungsbeitragsverfahrens der Stadt Schwelm. Die Steinhauser Bergstraße ist insgesamt noch nicht endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge können erst nach der endgültigen Herstellung der gesamten Erschließungsanlage erhoben werden. In den umlagefähigen Aufwand werden dann auch die Herstellungskosten für die jetzt von der Stadt

Wuppertal veranlassten Ausbaumaßnahmen einfließen. An der Verteilung des umlagefähigen Aufwands werden alle Grundstücke beteiligt, die von der Erschließungsanlage Steinhauser Bergstraße erschlossen werden.

5.

Welche Vereinbarungen wurden zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Schwelm genau getroffen?

Antwort zu 5:

Hierzu wird auf die öffentliche Ratsdrucksache VO/0703/10 verwiesen, die als Anlage beigefügt ist.

6.

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Gehölz am nordöstlichen Ende des Plangebietes an der Steinhauser Bergstraße zu erhalten?

Antwort zu 6:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist ein Teil des straßenbegleitenden Gehölzes (u.a. auch die Ilex-Hecke) zu Gunsten des erforderlichen Straßenausbaus überplant worden. Der Bebauungsplan berücksichtigt für diesen ökologischen Eingriff u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet. So ist eine Erweiterung der verbleibenden Gehölzstruktur in Richtung Westen durch gleichartige Neuanpflanzungen berücksichtigt. Die noch erforderlichen restlichen Rodungen werden im November außerhalb des artenschutzrechtlichen Schutzzeitraumes durchgeführt. Ein Erhalt des noch nicht beseitigten straßenbegleitenden Bewuchses kann mit Blick auf den erforderlichen Straßenausbau inklusive Anlegung eines Gehweges nicht erfolgen. Die Straßenplanung wurde insoweit innerhalb des Bebauungsplanverfahrens in Abwägung der unterschiedlichsten (auch ökologischen) Belange in enger Abstimmung mit der Stadt Schwelm festgelegt. Den verkehrlichen Belangen war im Verfahren Vorzug vor dem Erhalt des straßenbegleitenden Bewuchses einzuräumen.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

-

Anlagen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Steinhauser Bergstraße